



Philosophische Fakultät II

Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.12.2012

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm im Zwei-Fach Bachelor-Studiengang Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 8, S. 19), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17.02.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 7) wird wie folgt geändert:

(1) In § 7 wird das Wort „Modulvorleistungen“ durch das Wort „Studienleistungen“ ausgetauscht.

(2) Zu § 11 Abs. 1

- a. Der Titel wird wie folgt geändert:
„Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen“
- b. Der erste Halbsatz des Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen sind:“
- c. § 11 wird um folgende Buchstaben erweitert:
„m. Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren von in der Regel 30-45 Minuten Dauer;
n. Kurzttest im Antwort-Wahl-Verfahren von in der Regel 15 Minuten Dauer.“

(2) Die Anlage (gemäß § 7) Studienprogrammübersicht wird geändert und erhält folgende Fassung:

Anlage (gemäß § 7)
Studienprogrammübersicht: Bachelor Deutsche Sprache und Literatur 90 Leistungspunkte

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulvorleistungen	Modulleistung bzw. Modulteilleistungen ¹	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule (75 LP)								
Einführung in die germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft im europäischen Kontext	nein	10	15	ja	nein	HA und 2 x K	0/60	1.
ASQ	nein		5				0/60	2.
Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart)	nein	8	10	ja	nein	HA oder K oder MP	10/60	2. bis 3. oder 3. bis 4. oder 4. bis 5.
Sprachwissenschaft Basismodul I (FSQ integrativ)	nein	8	10	ja	nein	MP	10/60	2. bis 3.
Themen, Stoffe, Motive	nein	4	5	ja	nein	HA oder K	5/60	3.
Literatur- und Gattungstheorie (FSQ integrativ)	nein	10 oder 8	10	ja	nein	HA oder K oder MP	10/60	2. bis 3. oder 3. bis 4. oder 4. bis 5.
Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch	nein	4	5	ja	nein	K	5/60	4.
Sprachwissenschaft Basismodul II (FSQ integrativ)	ja	4	5	ja	nein	HA	5/60	5.
Deutsche Literatur des Mittelalters	ja	4	5	ja	nein	HA	5/60	5.
Sprachwissenschaft Aufbaumodul	ja	4	5	ja	nein	HA oder Präsentation	0/60	6.

Wahlpflichtbereich I (5 LP)								
Praktikum	nein	0	5	nein	nein	PB	0/60	4.
Angewandte Sprachwissenschaft	ja	2	5	nein	nein	HA oder Präsentation	0/60	4.
Angewandte Literaturwissenschaft	nein	2	5	nein	nein	HA oder Präsentation	0/60	4.
Wahlpflichtbereich II (10 LP)								
Bachelor-Arbeit	ja	0	10	nein	nein	Bachelor-Arbeit	10/60	6.
Frühneuhochdeutsch: Sprache und Literatur	nein	2	5	ja	nein	MP oder K	5/60	6.
Angewandte Sprachwissenschaft	ja	2	5	nein	nein	HA oder Präsentation	0/60	6.
Angewandte Literaturwissenschaft	nein	2	5	nein	nein	HA oder Präsentation	0/60	6.

¹ Erläuterung zu den Abkürzungen: HA = Hausarbeit; K = Klausur; MP = Mündliche Prüfung; PB = Praktikumsbericht; Klausuren können in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden.

Integrative Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) im Studienprogramm „Deutsche Sprache und Literatur“

<i>Modultitel</i>	<i>Modulart</i>	<i>Schlüsselqualifikation (Fähigkeiten)</i>	<i>Zeit- aufwand</i>
Literatur- und Gattungstheorie (FSQ integrativ)	Pflichtmodul	Fähigkeit, literarische Texte in ihrer Konstruiertheit zu reflektieren und in historischen Zusammenhängen zu problematisieren	45
		Fähigkeit zur umfassenden stilistisch-rhetorischen Analyse und Beurteilung komplexer Texteigenschaften (Charakteristika der Textsorte, inhaltlicher Aufbau, stilistische Gestaltung und rhetorisches Wirkungspotenzial)	30
Sprachwissenschaft Basismodul I (FSQ integrativ)	Pflichtmodul	Fähigkeit, sprachliche Äußerungen der Gegenwart im Hinblick auf konstitutive sprachliche Merkmale mit Hilfe eines sprachwissenschaftlichen Methodenarsenals zu erfassen, zu analysieren und zu reflektieren	45
Sprachwissenschaft Basismodul II (FSQ integrativ)	Pflichtmodul	Fähigkeit zur stilistischen Analyse authentischer Exemplare nichtfiktionaler Textsorten aus pragmalinguistischer Perspektive	30

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium in diesem Studienprogramm aufnehmen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 19.12.2012 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.04.2013.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 10. April 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor